

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43, 44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 22.

Berlin, Sonnabend, den 13. November 1909.

9. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 469.  
 II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Scheckstempelabgabe S. 470.  
 III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Betr. Börsenordnung für die Börse in Breslau S. 474. — 2. Schifffahrtsangelegenheiten: Betr. Beförderung von Petroleum auf dem Rhein S. 489.  
 IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Organisation des Handwerks: Betr. Beitritt von Innungen zu Arbeitgeberverbänden S. 491. Betr. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu Zwangsinnungen S. 492. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO. S. 492. Betr. Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung S. 498.  
 VI. **Nichtamtliches:** 1. Entscheidungen der Gerichte: Betr. Beitragspflicht der Generalagenten zur Handelskammer S. 495. — 2. Bücherchau S. 496.

### I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,  
 dem Gewerbeinspektor Dr. Serda in Gr.-Lichterfelde den Charakter als Gewerbeberater mit dem persönlichen Range als Rat vierter Klasse,  
 den Kommerzienräten Franz Guilleaume in Bonn und Max Leeser in Hildesheim den Charakter als Geheimer Kommerzienrat,  
 dem Kaufmann Hugo Eichhorn in Merseburg, dem Tuchfabrikanten Christian Köster in Neumünster, dem Fabrikanten Gustav Tesche in Hagen i. W., dem Brauereibesitzer Christian Fuglsang in Alt-Hadersleben, dem Generaldirektor der Domersmarrhütte Aktiengesellschaft Julius Hochgesand in Zabrze, dem Fabrikbesitzer Hubert Joly in Klein Wittenberg, Kreis Wittenberg, dem Direktor der Frankischen Eisenwerke Hermann Schroeder zu Niebnerhütte, Gemeinde Fachbach, und dem Fabrikbesitzer Gustav Tillmanns, früher in Bergisch-Neufkirchen, jetzt in Wiesbaden, den Charakter als Kommerzienrat,  
 dem Bankdirektor Max Fröhlich in Rattowitz den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen.

Der Navigationslehrer Mey in Alpenrade ist nach Altona versetzt worden.

Dem Navigations-Vorschullehrer Kühne in Danzig ist nach Ernennung zum Navi-

gationslehrer die etatsmäßige Stelle eines solchen an der Navigationschule in Danzig verliehen worden.

Der Navigationschul-Aspirant Müller ist unter Beilegung des Titels Navigationslehrer zum Navigations-Vorschullehrer in Alpenrade ernannt worden.

Dem Gewerbeassessor Meyenbörg ist eine etatsmäßige Hilfsarbeiterstelle bei der Gewerbeinspektion Osnabrück verliehen worden.

Die Gewerbereseferendare Ritter aus Berlin, Cordes aus Oepeln, Vlaudszun aus Spandau und Deubner aus Bonn sind nach bestandener Prüfung zu Gewerbeassessoren ernannt und den Gewerbeinspektionen Hannover, Niederbarnim-Südost in Berlin, Merseburg und Schweidnitz als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Gerichtsassessor Dr. Karpinski in Halle a. S. ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Halle a. S. ernannt worden.

Es sind ernannt worden:

zu Oberlehrern die Lehrer Diplomingenieur und Regierungsbauführer Arthur Förster an der höheren Maschinenbauerschule in Hagen i. W. und Diplomingenieur Jakob Schott an der Maschinenbauerschule in Görlitz,

zu Maschinenbauschullehrern die Lehrer Zeichenlehrer Arthur Rolle und Mittelschullehrer Hermann Fiedler an der Maschinenbauschule in Essen.

Die Lehrerinnen Elisabeth Scholz, Gertrud Skladny, Eugenie Hendewerk und Dora Stahl sind zu Gewerbebeschullehrerinnen an der Gewerbeschule in Thorn ernannt worden.

## II. Allgemeine Verwaltungssachen.

### Betr. Scheckstempelabgabe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 3. November 1909.

Anlage A.

1. Nach den hierunter abgedruckten §§ 70 bis 77 und Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 850) unterliegen die darin bezeichneten Schecks vom 1. Oktober dieses Jahres ab einer Reichsstempelabgabe von 10 Pf. vom einzelnen Scheck. Die Entrichtung der Reichsstempelabgabe hat zu erfolgen, ehe der Aussteller den Scheck aus seinen Händen gibt.

2. Für die staatlichen Kassen kommen hierbei, da die Annahme von Schecks als Zahlungsmittel bisher noch nicht allgemein nachgelassen ist, zur Zeit nur die von ihnen selbst im Reichsbankgiroverkehr ausgestellten Schecks in Frage und zwar lediglich die weißen Schecks, diese aber auch dann, wenn sie gekreuzt sind. Dagegen sind die im Reichsbankgiroverkehr vorkommenden farbigen Schecks als Überschreibungsaufträge anzusehen und der Reichsstempelabgabe nicht unterworfen.

3. Die Scheckstempelabgabe wird von der Staatskasse getragen, auch wenn es sich um Zahlungen für das Reich handelt, da für dieses im Gesetz eine Befreiungsvorschrift nicht vorgesehen ist. Wünscht jedoch ein Privatempfänger Zahlung mittels weißen Schecks, so hat er, da Zahlungen aus öffentlichen Kassen bestimmungsgemäß an der Kasse in Empfang zu nehmen sind, auch die entfallende Stempelabgabe zu tragen. Sie ist von ihm bar einzuziehen oder von dem zu zahlenden Betrage derart in Abzug zu bringen, daß der dem Empfänger zustehende Betrag zwar voll in den Kassenbüchern verausgabt, der Scheck selbst aber um 10 Pf. niedriger ausgestellt wird.

4. Die Entrichtung der Stempelabgabe geschieht in der Regel durch Verwendung von Stempelmarken. Diese sind von der Kasse zum Preise des Steuerbetrags von 10 Pf. ohne weitere Anweisung nach Bedarf anzukaufen und bis zur Verwendung unter den Vorkäufen der Kasse nachzuweisen.

Von der Anschaffung gestempelter Scheckvordrucke wird einstweilen abgesehen werden können.

5. Die Stempelmarke ist auf der Vorder- oder Rückseite des Schecks an einer beliebigen Stelle aufzukleben und durch Überschreiben mit Tinte zu entwerten.

6. Die Entwertung muß entweder in der Weise geschehen, daß die Schrift oder Unterschrift des Schecks über die Marke von einem Rande zum entgegengesetzten Rande hinweggeführt wird, oder dadurch, daß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dieser niedergeschrieben werden. Die auf die Marke gesetzten Schriftzeichen müssen leserlich sein und dürfen keinerlei Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung aufweisen.

7. Die Entwertung durch Eintragung des Tages der Entwertung kann auch ganz oder teilweise mittels Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck hergestellt werden; der Entwertungsvermerk muß aber alsdann in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl) auf die Stempelmarke selbst gesetzt werden.

8. Aber die auf Staatskosten verwendeten Stempelmarken ist eine Nachweisung (Scheckstempelliste) nach dem unten abgedruckten Muster zu führen und vierteljährlich abzuschließen. Die Vierteljahrssumme ist von den Kassen ohne weitere Anweisung bei dem Geschäftsbedürfnisfonds (in der Regel zusammen mit den nicht abgefundenen Post-, Porto- und Gebührenbeträgen) zu verausgaben.

Die Scheckstempelliste, die von der Kasse mit der Richtigkeitsbescheinigung zu versehen ist, wird am Jahreschlusse der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsstelle zur Festsetzung eingereicht.

Mit der Vollziehung der Richtigkeitsbescheinigung wird die Verantwortung dafür übernommen, daß die Stempelabgaben der Staatskasse zur Last fallen und die Stempelmarken tatsächlich verwendet und vorschriftsmäßig entwertet worden sind.



9. Bei jeder Kassenrevision ist in der Geldbestandsnachweisung der Wert der in dem betreffenden Vierteljahre zu Lasten der Staatskasse verwendeten Stempelbeträge und der vorhandenen Stempelmarken unter der Bezeichnung „Scheckstempelliste“ und „Stempelmarken“ nachzuweisen.

Im Auftrage.

von der Hagen.

IIa 4932.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage A.

## Auszug aus dem Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909.

### VIII. Schecks. (Tarifnummer 10.)

#### § 70.

Die Entrichtung der in Nr. 10 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein im Inland ausgestellter Scheck vom Aussteller, ein im Ausland auf das Inland ausgestellter Scheck, der nicht schon im Auslande mit dem Reichsstempel versehen ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Die Entrichtung der Stempelabgabe von den den Schecks gleichgestellten Quittungen liegt dem Aussteller des stempelpflichtigen Schriftstücks und, wenn dieses im Ausland ausgestellt ist, demjenigen ob, der es im Inland aushändigt. Die Entrichtung muß erfolgen, bevor das Schriftstück aushändigt wird.

#### § 71.

Kommt der Annahmeerklärung, die auf einen auf das Ausland ausgestellten Scheck gesetzt wird, rechtliche Wirkung zu, so ist dem inländischen Aussteller gestattet, den mit einem Indossamente noch nicht versehenen Scheck ohne Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme vorzulegen. Im übrigen begründet die Verwendung des Wechselstempels zu einem angenommenen derartigen Scheck nicht den Anspruch auf Erstattung des zur Urkunde nach Tarifnummer 10 bereits entrichteten Stempels.

#### § 72.

Wird ein Scheck, der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellt und im Auslande zahlbar ist, in mehreren, im Texte mit der Bezeichnung „erste, zweite, dritte usw. Ausfertigung“ oder mit einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehenen Ausfertigungen ausgestellt, so genügt die Versteuerung einer dieser Ausfertigungen. Ist jedoch auf eine der nicht versteuerten Ausfertigungen ein Indossament gesetzt, das sich auf der versteuerten Ausfertigung nicht befindet, so unterliegt diese Ausfertigung gleichfalls der Versteuerung. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe der Indossant oder, wenn das Indossament im Ausland ausgestellt ist, der erste inländische Inhaber die Ausfertigung aus den Händen gibt.

Der Beweis des Vorhandenseins einer versteuerten Ausfertigung oder des Einwandes, daß das auf eine unversteuerte Ausfertigung gesetzte Indossament auch auf einer versteuerten Ausfertigung abgegeben sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen Unterlassung der Versteuerung einer Ausfertigung des Schecks in Anspruch genommen wird.

#### § 73.

Ist die in den §§ 70, 72 vorgeschriebene Versteuerung unterlassen, so ist der nächste und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Scheck zu versteuern, ehe er ihn auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, zur Zahlung oder zur Verrechnung vorlegt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Scheck aus den Händen gibt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch den späteren Inhaber keinen Einfluß.

Hat eine der im § 70 Abs. 2 bezeichneten Personen die Entrichtung der Abgabe von den den Schecks gleichgestellten Quittungen unterlassen, so ist die Entrichtung vom Empfänger des Schriftstücks binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfangs und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Schriftstücks zu bewirken.

## § 74.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1. durch Ausstellung der stempelpflichtigen Urkunde auf einem mit dem Reichsstempel versehenen Bordruck oder
2. durch Verwendung der erforderlichen Stempelmarke auf der Urkunde, wenn hierbei die vom Bundesrat erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

## § 75.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldstrafe von zwanzig Mark für jedes Schriftstück bestraft.

Die Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat.

## § 76.

Ist die Urkunde von einer im Inlande wohnhaften Person ausgestellt worden, so wird vermutet, daß die Ausstellung im Inland erfolgt ist, bis Tatsachen erwiesen werden, welche geeignet sind, die Unrichtigkeit dieser Vermutung darzutun.

## § 77.

Urkunden, die nach diesem Abschnitte stempelpflichtig sind, oder auf welche die in diesem Abschnitte vorgesehenen Stempelbefreiungen Anwendung finden, sind in den einzelnen Bundesstaaten keiner Abgabe unterworfen.

Auch von den auf derartige Schecks gesetzten Übertragungsvermerken, Quittungen und sonstigen auf Leistungen aus diesen Papieren bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Abgaben nicht erhoben werden. Auf Proteste findet diese Vorschrift keine Anwendung.

## T a r i f f.

1	2	3				4
		Steuerfuß				
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	vom Hundert	vom Tausend	M	ℳ	Berechnung der Stempelabgabe
10	<p><b>Schecks.</b></p> <p>Im Inland ausgestellte Schecks und Schecks, welche im Ausland auf das Inland ausgestellt sind . . . . .</p> <p>Den Schecks stehen gleich die Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers bei den im § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) bezeichneten Anstalten oder Firmen gezahlt werden, sofern die Quittung im Inland ausgestellt oder ausgehändigt wird.</p> <p>Befreit sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im inländischen Postscheckverkehr ausgestellt Schecks;</li> <li>2. Schecks, die dem Wechselstempel unterliegen.</li> </ol>	—	—	—	10	<p>vom einzelnen Scheck.</p> <p>Ist ein Scheck in mehreren Ausfertigungen ausgestellt, so ist die Abgabe auch von jeder weiteren Ausfertigung zu entrichten, sofern diese nach gesetzlicher Vorschrift als ein für sich bestehender Scheck gilt.</p> <p>Im übrigen ist die Abgabe von der einzelnen Urkunde nur einmal zu entrichten.</p>





### III. Handels-Angelegenheiten.

#### 1. Handelsvertretungen.

Betr. Börsenordnung für die Börse in Breslau.

## Börsenordnung.

### I. Abschnitt.

#### Gegenstände des Börsenverkehrs und Börsenversammlungen.

##### § 1.

#### Gegenstände des Börsenverkehrs.

I. Die Börseneinrichtungen der Börse zu Breslau sind für das Fondsgeschäft bestimmt.

II. Gegenstände des Börsenverkehrs können sein: Geld (Leihkapital, Auszahlungen usw.), Geldsorten und Wertpapiere, soweit sie nach Befinden der Börsenorgane für den Börsenhandel geeignet sind, insbesondere Anleiheanteilscheine, Aktien, Zins- und Gewinnanteilscheine, Wechsel, Schecks, Anweisungen usw.

##### § 2.

#### Börsenversammlungen.

I. Die Börsenversammlungen finden werktäglich zu den von den Börsenorganen festgesetzten Stunden statt.

II. Bis auf weiteres umfaßt die Börsenzeit die Stunden von 11 Uhr vormittags bis 1 $\frac{1}{2}$  Uhr nachmittags.

III. Eine anderweite allgemeine Festsetzung dieser Börsenstunden kann, auf Vorschlag oder nach Anhörung des Börsenvorstandes, durch die Handelskammer getroffen werden.

IV. Die Befugnis, einzelne Börsenversammlungen bei außerordentlichen Veranlassungen, wie allgemeinen Festlichkeiten, Wahlen u. dergl. m., ausfallen zu lassen oder deren Zeitdauer abzuändern, steht dem Börsenvorstande zu.

### II. Abschnitt.

#### Börsenaufsicht, Börsenleitung und Börsenorgane.

##### 1. Börsenaufsichtsbehörden.

##### § 3.

I. Die unmittelbare Aufsicht über die Börse steht der Handelskammer zu.

II. Ihrer Aufsicht unterliegen nach gesetzlicher Vorschrift auch die auf den Breslauer Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der hier bestehenden Liquidations- und Saldierungsvereine, Liquidationskassen, Kündigungsbureaus und ähnlichen Anstalten, deren Satzungen sowie auf den Börsenverkehr bezüglichen Ordnungen der Genehmigung der Handelskammer bedürfen. Die gegenwärtig geltenden Satzungen und Ordnungen der zur Zeit hier bestehenden Anstalten solcher Art bleiben in Kraft.

##### § 4.

Die Leitung des Börsenverkehrs und der Börsenversammlungen, einschließlich der Aufsicht über die Börsenbesucher und die Börsenangestellten, ist dem Börsenvorstand übertragen.

##### 2. Der Börsenvorstand.

###### a) Zusammensetzung.

##### § 5.

I. Der Börsenvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, welche von der Handelskammer aus der Zahl der dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel

zum Börsenbesuche zugelassenen Personen (§ 27) auf die Dauer von je drei Kalenderjahren gewählt werden.

II. Für die im Laufe der regelmäßigen Amtszeit ausscheidenden Mitglieder des Börsenvorstandes sind unverzüglich von der Handelskammer Neuwahlen auf den Rest der Amtszeit der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

III. Die Namen der Mitglieder des Börsenvorstandes werden durch Börsenaushang bekannt gegeben.

#### § 6.

I. Der Börsenvorstand konstituiert sich alljährlich alsbald nach Jahresanfang, indem er aus seiner Mitte auf je ein Kalenderjahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden wählt.

II. Bis zur Neukonstituierung verbleiben die bisherigen Mitglieder und Vorsitzenden des Börsenvorstandes im Amte.

#### § 7.

I. Die Sitzungen und Verhandlungen des Börsenvorstandes werden von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Falls diese an den Beratungen nicht teilnehmen, geht der Vorsitz auf das dem Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter auf das dem Lebensalter nach älteste anwesende Mitglied über.

II. Zur Beschlußfähigkeit ist, nach vorgängiger schriftlicher oder mündlicher Einladung sämtlicher Mitglieder, die Anwesenheit von vier derselben erforderlich wie genügend.

III. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag; nur bei Wahlen entscheidet das Los.

IV. Über die Beschlüsse des Börsenvorstandes in seinen Sitzungen sind Niederschriften aufzunehmen; als Schriftführer und mit beratender Stimme hat der Börsensyndikus an den Verhandlungen des Börsenvorstandes teilzunehmen.

#### § 8.

I. Gegen Beschlüsse und Anordnungen des Börsenvorstandes, die auf Antrag dritter Personen ergangen sind, steht dem Antragsteller die Beschwerde an die Handelskammer binnen einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe des Bescheids zu.

II. Bei der Entscheidung von Beschwerden über den Börsenvorstand nehmen die diesem angehörigen Mitglieder der Handelskammer an der Abstimmung nicht teil; ihre Teilnahme an der Beratung ist dagegen in allen Fällen zulässig.

### b) Zuständigkeit.

#### § 9.

I. Die Zuständigkeit des Börsenvorstandes erstreckt sich im Rahmen seiner allgemeinen Obliegenheiten und Befugnisse noch auf die Erledigung folgender besonderen Aufgaben:

1. die Überwachung der Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen allgemeinen gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen, einschließlich der gesetzlichen Verpflichtung, Handlungen der Börsenbesucher, welche zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlaß geben, zur Kenntnis des Staatskommissars oder des Ehrengerichts zu bringen;
2. die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen und die Aufrechterhaltung eines geregelten Geschäftsverkehrs sowie der Erlaß besonderer Bestimmungen zur äußeren Regelung des Börsenverkehrs unter Genehmigung der Handelskammer;
3. die Beschlußfassung über die Zulassung zum Börsenbesuch und die Ausschließung von demselben (§§ 19, 26 fgde.);
4. die Ausübung des Hausrechts und der Disziplinargewalt an der Börse (§§ 10 und 32 fgde.);
5. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel und die Zurücknahme einer solchen Zulassung (§§ 46 fgde.);
6. die Besorgung der amtlichen Feststellung und Veröffentlichung der Kurse und Preise (§§ 49 fgde.);
7. die Überwachung der Amtsführung der Kursmakler hinsichtlich ihrer Anwesenheit in den Börsenversammlungen und ihrer Mitwirkung bei den Kursnotierungen



- (§ 50 Abs. 1) sowie die Genehmigung der Beschlüsse einer Vertretung der Kursmakler über die Verteilung der Geschäfte unter die Kursmakler;
8. die Festsetzung von Börsengeschäfts- und Börsenverkehrsbedingungen, einschließlich der Normierung der Courtagesätze für die Vermittlung von Börsengeschäften durch die Kursmakler nach Anhörung einer Vertretung der Kursmakler;
  9. die Entscheidung über geltende Börsengebräuche und die Feststellung künftig anwendbarer Börsenusancen;
  10. die Entscheidung über die Lieferbarkeit von Wertpapieren.

II. Der Börsenvorstand ist befugt, die Erledigung einzelner Geschäfte im Rahmen seiner allgemeinen Zuständigkeit im gegebenen Falle einem oder mehreren einzelnen seiner Mitglieder zu übertragen.

### § 10.

I. Die Mitglieder des Börsenvorstandes haben für die Erhaltung der äußeren Ordnung, der Ruhe und des Anstandes in den Versammlungsräumen der Börse und in den dazu gehörigen Nebenräumen während der Börsenstunden zu sorgen.

II. Jedes Mitglied des Börsenvorstandes ist in Ausübung des Hausrechts an der Börse befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, oder die Ruhe oder den Anstand in den Börsenversammlungen durch Worte oder Handlungen verletzen, oder der in dieser Beziehung ergehenden Anordnung eines Mitglieds des Börsenvorstandes nicht ungesäumt Folge leisten, oder unbefugter Weise an den Börsenversammlungen oder am Börsenhandel teilnehmen, sofort und ohne Erörterung der Ursache aus den Börsenräumen entfernen zu lassen und ihnen die weitere Teilnahme an der Börsenversammlung für den laufenden Tag zu untersagen. Dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes hat das Mitglied des Börsenvorstandes von seiner Ausübung des Hausrechts in jedem Falle noch an demselben Tage Kenntnis zu geben.

## 3. Börsenchrengericht.

### § 11.

I. Das Chrengericht an der Börse zu Breslau besteht aus je 5 Richtern und stellvertretenden Richtern, welche auf die Dauer von je 3 Kalenderjahren durch die Handelskammer aus ihren Mitgliedern mit der Maßgabe gewählt werden, daß sich unter den Richtern der Präsident der Handelskammer oder einer seiner Stellvertreter und der Vorsitzende des Börsenvorstandes, sofern der letztere Mitglied der Handelskammer ist, befinden müssen.

II. Für ein Mitglied des Chrengerichts, das während der regelmäßigen Amtsdauer ausscheidet, hat die Handelskammer unverzüglich einen Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen zu wählen.

III. Außerdem gehört dem Chrengericht als Mitglied mit beratender Stimme der Börsensyndikus an.

### § 12.

I. Das Chrengericht entscheidet in der Besetzung von 5 stimmberechtigten Mitgliedern.

II. Die rechtskräftigen oder für sofort wirksam erklärten Entscheidungen des Chrengerichts sind dem Börsenvorstande mitzuteilen.

III. Die durch das ehrengerichtliche Verfahren entstandenen Unkosten, soweit zu deren Tragung der Beschuldigte nicht verurteilt wurde, oder sie von dem verurteilten Beschuldigten nicht beigetrieben werden können, sowie die Einrückungsgebühren für die auf Antrag des freigesprochenen Beschuldigten vom Chrengericht angeordnete öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung werden von der Handelskammer (§ 56) getragen.

## 4. Börsenschiedsgericht.

### § 13.

I. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Börsengeschäften ist das Börsenschiedsgericht berufen, sofern die Streitenden Teile dessen Zuständigkeit durch besondere Vereinbarung begründet oder anerkannt haben.

II. Eine Vereinbarung, durch welche die Beteiligten sich der Entscheidung des Börsenschiedsgerichts unterwerfen, ist jedoch nur dann verbindlich, wenn beide Teile zu den Personen



gehören, welche nach gesetzlicher Vorschrift Börsentermingeschäfte abschließen können, oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalls erfolgt.

#### § 14.

I. Zu Mitgliedern des Börsenschiedsgerichts werden die Mitglieder der Handelskammer und des Börsenvorstandes in einer nach bestimmtem Turnus wechselnden Reihenfolge durch den Präsidenten der Handelskammer bestellt.

II. Das Börsenschiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit 3 Richtern.

III. Als Mitglied mit beratender Stimme gehört dem Börsenschiedsgericht auch der Börsensyndikus an, welcher dabei zugleich als Rechtsbeirat und Schriftführer amtirt.

IV. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Börsenschiedsgerichts und seine Bildung im einzelnen Falle werden von der Handelskammer getroffen, der auch der Erlaß einer besonderen Schiedsgerichts- und Schiedsgerichtsgebührenordnung vorbehalten bleibt.

#### § 15.

I. Für das Verfahren vor dem Börsenschiedsgerichte gelten die Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren. Im übrigen wird, soweit nicht zwingende Gesetzesbestimmungen oder bindende Vereinbarungen der Parteien entgegenstehen, das Verfahren von den Mitgliedern des Schiedsgerichts nach freiem Ermessen bestimmt.

II. Das Börsenschiedsgericht entscheidet selbst über die Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens.

III. Es ist in jeder Lage des Verfahrens berechtigt, die Fällung eines Schiedsspruchs gänzlich abzulehnen.

### 5. Börsenbeamte.

#### § 16.

I. Zum Börsensyndikus wird ein Syndikus der Handelskammer von deren Präsidenten bestellt; er wird in Behinderungsfällen von einem anderen dazu bestimmten Handelskammersyndikus vertreten.

II. Er hat die Geschäfte des Rechtsbeirats bei dem Börsenvorstande, der Zulassungsstelle für Wertpapiere, dem Börsenehrengericht und dem Börsenschiedsgericht wahrzunehmen. (§§ 7, 11, 14 u. 42.)

#### § 17.

Die Obliegenheiten des Börsensekretärs (§ 53) werden von dem Präsidenten der Handelskammer einem ihrer Bureaubeamten übertragen.

#### § 18.

I. Für den Aufwartedienst in den Börsenräumen während der Börsenstunden sowie zur Unterstützung des Börsenvorstandes bei der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Ruhe und des Anstandes in den Börsenversammlungen (§ 10) werden von der Handelskammer aus der Zahl ihrer Unterbeamten besondere Börsendiener bestimmt, welche den Anordnungen der Mitglieder des Börsenvorstandes Folge zu leisten haben.

II. Sonstige Hilfskräfte nach Erfordernis des Börsenverkehrs werden von der Handelskammer gestellt.

### III. Abschnitt.

#### Teilnahme an den Börsenversammlungen.

##### 1. Zulassung zum Börsenbesuch.

##### a) Börseneintrittsgeld und Börsenbeitrag.

#### § 19.

I. Berechtigt zum Eintritt in die Börsenräume während der Börsenversammlungen sind nur diejenigen Personen, die eine mit Zustimmung des Börsenvorstandes (§ 29 Abs. III) von der Handelskammer für sie ausgestellte Ausweis Karte gelöst haben.

II. Diejenigen Börsenbesucher, welche die dauernde Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zu erwerben wünschen, bedürfen hierzu daneben noch einer besonderen Zulassung zum Börsenbesuche durch den Börsenvorstand.

III. Die nicht am Börsenhandel teilnehmenden Mitglieder der Handelskammer, die Beamten der Handelskammer und Börsenverwaltung sowie alle sonstigen Personen, die, ohne am Börsenhandel oder den Kursmaklergeschäften teilzunehmen, vermöge ihres Amtes den Börsenversammlungen beizuwohnen berechtigt sind, haben, ohne einer besonderen Zulassung zu bedürfen, Zutritt zu den Börsenräumen und bedürfen keiner Ausweiskarte.

IV. Die Kursmakler sind von der Verpflichtung, eine Ausweiskarte gegen Entrichtung der Gebühr zu lösen, nicht befreit.

#### § 20.

I. Die Ausweiskarten für den Besuch der Börsenversammlungen werden auf die Dauer je eines Kalenderjahrs ausgestellt; sie sind nur für die Person gültig, auf deren Namen sie lauten, und unübertragbar.

II. Ihre Ausstellung erfolgt:

1. entweder gemäß § 28 Abs. I Ziff. 2 als solche, die nur zum dauernden Eintritt in die Börsenräume während der Börsenversammlungen berechtigen (Eintrittskarten);
2. oder gemäß § 27 als solche, die zum Eintritt in die Börsenräume unter gleichzeitiger dauernder Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel berechtigen (Börsenkarten);
3. oder gemäß § 28 Abs. I Ziff. 1 als solche, die auf jederzeitigen Widerruf an kaufmännische Angestellte (Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Handlungsgehilfen, Lehrlinge, Volontäre u. dergl. m.) zufolge Antrags ihres Prinzipals, sofern dieser selbst sich im Besitz einer Börsenkarte befindet, erteilt werden (Gehülfskarten);
4. oder endlich gemäß § 30 als solche, die nur zum Eintritt für einen bestimmten Tag und zwar denjenigen berechtigen, an dem die Karte gelöst wurde (Tageskarten).

III. Je nach ihrer Bestimmung unterscheiden sich die verschiedenen Arten der Börsenausweiskarten voneinander durch ein äußeres Erkennungsmerkmal, wie Farbe usw., nach näherer Festsetzung der Handelskammer.

#### § 21.

I. Für jede Börsenausweiskarte, welche zum ständigen Besuche der Börsenversammlungen berechtigt (§ 20 Abs. II Ziff. 1—3), ist auf die Dauer ihrer Gültigkeit (§ 20 Abs. I) eine feste Gebühr (Eintrittsgeld) von 10 Mark zu entrichten, auch dann, wenn die Karte erst im Laufe des Jahres gelöst wird.

II. Der Börsenvorstand ist jedoch befugt, in geeigneten Fällen die Eintrittskarten zur Börse kostenfrei oder gegen eine anteilige Gebühr auf einen kürzeren Zeitraum zu erteilen.

III. Für die Tageskarten (§ 20 Abs. II Ziff. 4) beträgt die Gebühr je 1 Mark.

IV. Die Vermietung fester Plätze innerhalb der Börsenräume und die Vergebung von Fernsprechzellen im Börsenfernsprechamt erfolgt durch die Handelskammer gegen eine von ihr festzusetzende Gebühr.

#### § 22.

I. Neben dem in § 21 festgesetzten Eintrittsgelde wird zur Deckung des Bedarfs der Börse von denjenigen Firmen, deren Inhaber oder Vertreter als zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassene Börsenbesucher (§ 27) die Börsenversammlungen besuchen und an der Börse Geschäfte abschließen, ein Jahresbeitrag (Börsenbeitrag) erhoben, der nach dem Umfange dieser Geschäfte in Verbindung mit der Bedeutung der Firma und deren Interesse am Börsenverkehr abgestuft wird.

II. Zu einem ebensolchen Beitrage werden die Kursmakler und solche Personen herangezogen, welche, ohne eine eingetragene Firma zu besitzen oder zu vertreten, gleichwohl die Börse mit der durch dauernde Zulassung zum Börsenbesuch erworbenen Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel besuchen (§ 27 Abs. IV) und daselbst Geschäfte abschließen.

#### § 23.

I. Der Börsenbeitrag (§ 22) wird nach Klassen abgestuft, in welche die Beteiligten von dem gemäß § 24 zu bildenden Schätzungsausschuß alljährlich eingeschätzt werden. Die Einschätzung erfolgt im Dezember eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr.

II. Die Schätzungsergebnisse sind der Handelskammer mitzuteilen, von der sie den Beteiligten durch schriftliche Benachrichtigung bekannt gegeben werden.



III. Gegen diese Einschätzung ist eine Berufung an die Handelskammer zulässig, die innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Einschätzungsergebnisses einzulegen ist.

IV. Die Klasseneinteilung des Börsenbeitrags erfolgt nach Maßgabe eines von der Handelskammer aufzustellenden Tarifs, der durch Börsenaushang bekanntzugeben ist und zu dessen jederzeitigen Änderung der Handelskammer die Befugnis vorbehalten bleibt.

#### § 24.

I. Der nach § 23 zu bestellende Schätzungsausschuß (Ausschuß für Veranlagung zum Börsenbeitrag) besteht aus 12 Mitgliedern.

II. Von den Mitgliedern werden je drei von der Handelskammer und von dem Börsenvorstand aus ihrer Mitte abgeordnet; die übrigen sechs Mitglieder werden von denjenigen Börsenbesuchern, welche die dauernde Zulassung zum Börsenbesuche mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel erworben haben (§ 27), auf die Dauer von je drei Kalenderjahren mittels Stimmzetteln gewählt.

III. Für jedes der von der Handelskammer und vom Börsenvorstand abgeordneten Mitglieder, das während der regelmäßigen Amtszeit ausscheidet, ist unverzüglich ein Ersatzmann auf den Rest der Amtszeit zu bestellen; soweit bei den von den Börsenbesuchern gewählten Mitgliedern des Schätzungsausschusses Fälle von vorzeitigem Ausscheiden vorkommen, haben Ersatzwahlen für die ausgeschiedenen solange nicht stattzufinden, als noch mindestens drei dieser Mitglieder im Ausschusse verbleiben.

IV. Als bald nach vollzogener Bestellung seiner Mitglieder konstituiert sich der Schätzungsausschuß durch Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters des Vorsitzenden. Der Vorsitz muß einem der von der Handelskammer abgeordneten Mitglieder übertragen werden; zum Stellvertreter des Vorsitzenden soll eines der vom Börsenvorstand entsandten Mitglieder bestellt werden.

V. Die näheren Bestimmungen über das bei der Wahl der von den Börsenbesuchern zu wählenden Mitglieder des Schätzungsausschusses zu beobachtende Verfahren werden von der Handelskammer getroffen.

#### § 25.

I. Das Börseneintrittsgeld (§ 21 Abs. I) sowohl, wie der Börsenbeitrag (§ 22) sind einheitliche Jahresabgaben, welche im voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten sind, und zwar in voller Höhe auch dann, wenn die Aufnahme des Börsenbesuchs erst im Laufe eines Jahres erfolgt.

II. Durch die Einstellung des Börsenbesuchs im Laufe des Geschäftsjahrs wird ein Anspruch auf anteilige Rückgewähr des Eintrittsgeldes oder des Börsenbeitrags nicht erworben.

III. Die in den §§ 21 und 22 festgesetzten Gebühren sowie die Erträgnisse, welche durch Vermietung fester Börsensitzplätze, durch Benutzung der Fernsprechzellen im Börsensaal, durch Abtrag von Börsendepeschen in den Börsenräumen oder durch aufkommende Strafgeelder erbracht werden, und andere Einnahmen, die aus Leistungen der Börsenbesucher aufkommen, fließen zur Kasse der Handelskammer (§ 56).

#### b) Voraussetzungen der Zulassung zum Börsenbesuch.

#### § 26.

I. Zum Börsenbesuche dürfen nicht zugelassen werden:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrügerischen Bankrotts oder wegen Meineids rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden oder Inhaber oder Vertreter einer Firma oder Gesellschaft sind, die sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befindet;
7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte börsenrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuch einer Börse erkannt ist;

8. Personen, welche an einer die übrigen Börsenbesucher gefährdenden oder den Verkehr an der Börse störenden äußerlich sichtbaren Krankheit oder einem solchen Gebrechen leiden.

II. Als zahlungsunfähig im Sinne der Vorschrift der Ziffer 6 des Abs. I dieses Paragraphen gilt schon, wer Gläubigern über unstreitige Schuldverbindlichkeiten Vergleichsvorschläge macht oder eine unstreitige und fällige Schuldverbindlichkeit unberichtigt läßt. Unstreitigen Schuldverbindlichkeiten stehen dabei solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder durch Schiedsspruch des Börsenschiedsgerichts oder für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch eines anderen Schiedsgerichts festgestellt sind. Die Verweigerung der Zahlung des Börseneintrittsgeldes oder des Börsenbeitrags (§§ 21 und 22) wird der Zahlungsunfähigkeit im Sinne dieser Vorschrift gleich behandelt.

III. Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann nach gesetzlicher Vorschrift in den Fällen der Ziff. 2 und 3 des Abs. I nicht vor Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle der Ziff. 5 nicht vor Ablauf von 6 Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in den Fällen der Ziff. 5 und 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfall in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens auf die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle der Ziff. 4 des Abs. I ist der Ausschluß ein dauernder, und in dem Falle der Ziff. 6 kann der Börsenvorstand ein Mindestmaß der Ausschlußfrist feststellen.

IV. Personen, die durch ehrengerichtliche Entscheidung oder durch Beschluß des Börsenvorstandes auf eine kalendermäßig bestimmte Frist vom Börsenbesuche ausgeschlossen worden sind, haben nach Ablauf dieser Frist die Berechtigung, den Börsenbesuch wieder aufzunehmen, ohne daß es dazu eines neuen Zulassungsantrags bedarf.

## § 27.

I. Dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel können zum Börsenbesuche zugelassen werden diejenigen volljährigen Personen, welche als Inhaber einer in das Handelsregister eingetragenen Firma, als persönlich haftende Gesellschafter einer in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft oder als gesetzliche Vertreter einer in ein gerichtliches Register eingetragenen Gesellschaft, Genossenschaft oder sonstigen juristischen Person selbst in das Register eingetragen sind, sowie die Vorstandsmitglieder der öffentlichen Bankanstalten, die im Bezirke der Handelskammer ihren Sitz haben.

II. Soweit die Handelsfirmen, Handelsgesellschaften und sonstigen juristischen Personen des Abs. I, deren Inhaber oder gesetzliche Vertreter die Zulassung zum Börsenbesuche nachsuchen, die Wahlberechtigung und Beitragspflicht zur Handelskammer Breslau besitzen, darf die Zulassung solcher Personen, denen die Bestimmungen des § 26 nicht entgegenstehen, nur versagt werden wenn dem Börsenvorstand Umstände bekannt sind, welche die Befürchtung rechtfertigen, daß der Antragsteller oder die von ihm vertretene Firma, Gesellschaft oder juristische Person den an einen am Börsenhandel teilnehmenden Börsenbesucher zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen werde. In diesem Falle kann die Ablehnung auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.

III. In geeigneten Fällen können statt der in Abs. I erwähnten Personen auch Procuristen oder Bevollmächtigte desselben Betriebs als Börsenbesucher dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen werden, jedoch mit der Maßgabe, daß sich alsdann diese Befugnis auf die Berechtigung beschränkt, Börsengeschäfte nur für den Geschäftsinhaber und im Namen desselben abzuschließen.

IV. Anderen Personen, welche die in Abs. I aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllen, kann der Börsenvorstand nach freiem Ermessen die dauernde Zulassung mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel gewähren, sofern ihr nicht die in Abs. II erwähnten und getroffenen Bestimmungen entgegenstehen; eine derartige Zulassung kann der Börsenvorstand nach seinem Ermessen aber jederzeit wieder zurücknehmen.

V. Auch die amtlich bestellten Kursmakler müssen die Zulassung zum Börsenbesuche mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel beim Börsenvorstande nachsuchen; ihrem Antrage muß stattgegeben werden.



## § 28.

I. Zum Börsenbesuche können ferner, wenn die Bestimmungen der §§ 26 und 27 nicht entgegenstehen, nach freiem Ermessen des Börsenvorstandes zugelassen werden:

1. mit Befugnis der Teilnahme am Börsenhandel: kaufmännische Angestellte (Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Handlungsgehilfen, Lehrlinge, Volontäre u. dergl. m.) eines gemäß § 27 zugelassenen Börsenbesuchers oder einer daselbst genannten Handelsgesellschaft oder juristischen Person, sofern diese bereits durch mindestens einen gemäß § 27 zugelassenen Gesellschafter oder Vertreter an der Börse vertreten sind, oder einer öffentlichen Bankanstalt, die im Bezirke der Handelskammer Breslau ihren Sitz hat;
2. ohne Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel:

- a) Berichterstatter der Presse,
- b) Personen, die ein dem Börsenhandel dienendes Hilfsgewerbe betreiben oder in einem solchen Betriebe beschäftigt sind,
- c) Boten der in Ziffer 1 genannten Personen,
- d) andere Personen, welche im Handelskammerbezirke Breslau ansässig sind, im Falle des Nachweises eines berechtigten Interesses am Besuche der Börsenversammlungen.

II. Die nach Ziff. 1 des vorstehenden Abs. I zugelassenen Personen dürfen nur im Namen und für Rechnung des Dienstherrn am Börsenhandel teilnehmen; den in Ziff. 2 genannten Personen darf lediglich der Eintritt in die Börsenräume und die Anwesenheit in den Börsenversammlungen ohne Teilnahme am Börsenhandel gestattet werden.

III. Die Zulassung der sämtlichen in Abs. I genannten Personen erfolgt nur auf je ein Kalenderjahr und muß von Jahr zu Jahr neu beantragt und bewilligt werden.

IV. Der Börsenvorstand kann die Zulassung der in diesem Paragraph genannten Personen nach freiem Ermessen jederzeit zurücknehmen. Er muß sie zurücknehmen, wenn der Zugelassene unbefugt am Börsenhandel teilnimmt (§ 31 Abs. II).

## c) Zulassungsverfahren.

## § 29.

I. Der Antrag auf Zulassung zum Börsenbesuch ist in den Fällen des § 28 Abs. I Ziff. 1 und Ziff. 2 zu c vom Dienstherrn, im übrigen von demjenigen selbst zu stellen, der sie für sich erstrebt.

II. Die schriftlich an den Börsenvorstand zu richtenden Anträge haben eine genaue Bezeichnung der zum Börsenbesuche zuzulassenden Person nach Name, Stand und Wohnung, einen Hinweis auf den Zweck ihres Börsenbesuchs und die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, ob die Zulassung als eine dauernde oder nicht ständige und ob sie lediglich zum Zwecke der Teilnahme an den Börsenversammlungen oder auch zur gleichzeitigen Teilnahme am Börsenhandel begehrt wird.

III. Die Entscheidung über die Zulassungsanträge steht dem Börsenvorstande zu, der darüber Beschluß zu fassen hat.

IV. Als Bescheid auf den Antrag im Falle seiner Genehmigung gilt für die gemäß § 28 zuzulassenden Personen die Ausfertigung und Zustellung der Ausweiskarte (Eintritts- bzw. Gehilfenkarte gemäß § 20 Abs. II, Ziff. 1 und 3), ohne daß es einer weiteren Benachrichtigung des Antragstellers bedarf. Über die dauernde Zulassung zum Börsenbesuche mit der gleichzeitigen Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel gemäß § 27 ist dem Antragsteller jedesmal eine besondere Mitteilung zuzustellen.

V. Die Namen der dauernd mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zum Börsenbesuche zugelassenen Personen sind in eine besonders anzulegende „Liste der Börsenbesucher“ einzutragen, deren Führung dem Börsenvorstand obliegt und deren Einsicht im Börsenbureau jedermann freisteht.

VI. Im Falle der Ablehnung von Zulassungsanträgen ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe, soweit eine solche nicht nach den Bestimmungen dieser Börsenordnung unterbleiben darf (§ 27 Abs. II), ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, gegen den das Rechtsmittel aus § 8 gegeben ist.

VII. Ein endgültig abgelehnter Zulassungsantrag darf innerhalb desselben Kalenderjahrs nicht wiederholt werden.

## § 30.

I. Personen, welche, ohne ständig die Börse zu besuchen, gelegentlich an den Börsenversammlungen teilzunehmen wünschen, können, sofern die allgemeinen Ausschließungsgründe des § 26 nicht entgegenstehen, als Gäste für einen bestimmten Tag zugelassen werden.

II. Zur Einführung von Gästen in diesem Sinne ist jedes in den Börsenversammlungen anwesende Mitglied des Börsenvorstandes befugt.

III. Die Teilnahme an der Börsenversammlung hängt alsdann von der Lösung einer Tageskarte nach Vorschrift des § 20 Abs. II, Ziff. 4 und § 21 Abs. IV ab, ohne deren Besitz der Eintritt in die Börsenräume nicht gestattet ist.

## 2. Ausschließung vom Börsenbesuch.

## § 31.

I. Sofern erst nach erfolgter Zulassung der betreffenden Person zum Börsenbesuch einer der in § 26 Abs. I unter Ziff. 2 bis 6 und 8 aufgeführten allgemeinen Ausschließungsgründe eintritt oder die den Ausschließungsgrund darstellende Tatsache zur Kenntnis des Börsenvorstandes gelangt, so ist der Börsenbesucher unmittelbar nach Bekanntwerden des Ausschließungsgrundes vom Börsenvorstande durch Beschluß vom Börsenbesuch auszuschließen.

II. Vom Börsenbesuch auszuschließen sind ferner Personen, welche, ohne die Befugnis zur ständigen Teilnahme am Börsenhandel nachgesucht und bewilligt erhalten zu haben (§ 28 Abs. I, Ziff. 1), sich unbefugt am Börsenhandel beteiligen.

III. Findet gemäß § 26 Abs. I, Ziffer 2 bis 7 der Ausschluß eines Inhabers oder Vertreters einer Firma statt, so können durch Beschluß des Börsenvorstandes auch die übrigen Inhaber und Vertreter dieser Firma, welche zum Börsenhandel zugelassen sind, ausgeschlossen werden.

## § 32.

I. Von der Teilnahme an den Börsenverhandlungen sind ferner im Disziplinarweg auszuschließen Börsenbesucher, welche

1. in den Börsensälen und den dazu gehörigen Nebenräumen während der Börsenstunden sich eines unangemessenen Benehmens, insbesondere durch

- a) tätliche oder wörtliche Beleidigung eines Börsenbesuchers oder einer an der Börse amtlich beschäftigten Person,
- b) Störung der Ordnung oder der Ruhe oder des Börsenverkehrs oder Anstandsverletzung,
- c) Zuwiderhandlung gegen eine in Ausübung des Hausrechts an der Börse getroffene Anordnung eines Mitglieds des Börsenvorstandes schuldig machen;

2. in den zur Zuständigkeit des Börsenvorstandes gehörigen Sachen als Zeugen, in Disziplinarsachen auch als Anzeigende oder Beschuldigte auf Ladung des Börsenvorstandes oder des von ihm damit beauftragten Börsenyndikus unentschuldigt ausbleiben oder unbefugt ihr Zeugnis verweigern oder ein nachweislich unwahres Zeugnis ablegen.

II. Die Ausschließungsfrist beträgt mindestens drei Tage und höchstens ein Jahr. Durch Beschluß des Börsenvorstandes kann die Ausschließung auf die Dauer der Ausschlußfrist zugleich auf alle Angestellten und Vertreter des für seine Person ausgeschlossenen Börsenbesuchers ausgedehnt werden.

III. Statt der Ausschließung kann in geeigneten Fällen nach Ermessen des Börsenvorstandes die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 30 *M* bis höchstens 1000 *M* für jede einzelne Zuwiderhandlung ausgesprochen werden.

IV. Die erlegten Geldstrafen fließen zur Klasse der Handelskammer und sind von ihr zu einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecke, welcher mit der Börse in Zusammenhang steht, zu verwenden.

V. Wird eine rechtskräftig verhängte Geldstrafe nicht binnen zwei Wochen seit der Zustellung der Zahlungsaufforderung an den für schuldig befundenen Börsenbesucher von ihm erlegt, so ist über ihn durch neuen Beschluß des Börsenvorstandes die Ausschließung von den Börsenversammlungen bis zur Entrichtung der Geldstrafe zu verhängen.



## § 33.

I. Vor der Beschlussfassung durch den Börsenvorstand über Ausschluß von Börsenbesuch, Zurücknahme der Zulassung zum Börsenbesuche, Verweisung aus den Börsenversammlungen oder Verhängung einer Geldstrafe statt der Ausschließung ist der betroffene Börsenbesucher mündlich oder schriftlich mit seiner Verteidigung zu hören. Falls er von der ihm gebotenen Gelegenheit zur Erklärung nicht binnen der ihm gesetzten Frist Gebrauch macht, kann gegen ihn nach Lage der Akten verfahren werden.

II. Der im Ausschließungs- oder Disziplinarverfahren gegen einen Börsenbesucher ergehende Beschluß des Börsenvorstandes ist dem Betroffenen in schriftlicher und mit Gründen versehener Ausfertigung zuzustellen. Bei unbekanntem Aufenthalt können Ladungen und Zustellungen an den Beschuldigten durch Aushang im Börsensaal erfolgen.

III. Gegen die auf Ausschließung oder Bestrafung lautenden Beschlüsse des Börsenvorstandes steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung an die Handelskammer binnen einer Woche nach Zustellung zu. Durch die Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirkung des angefochtenen Beschlusses des Börsenvorstandes nur, soweit in ihm auf Ausschließung vom Börsenbesuch unter der Voraussetzung des § 31 Absatz 1 oder auf Geldstrafe erkannt ist, bis zur endgültigen Entscheidung aufgeschoben.

IV. Nach erlangter Rechtskraft können die auf Ausschließung oder Bestrafung eines Börsenbesuchers lautenden Beschlüsse des Börsenvorstandes nach dessen Ermessen durch Aushang in den Börsenräumen bis zur Dauer von acht Tagen bekannt gemacht werden.

## IV. Abschnitt.

**Einführung von Wertpapieren in den Börsenhandel.****1. Einführungsverfahren und -kosten.**

## § 34.

I. Voraussetzung für die Einführung bildet, soweit es sich nicht um die kraft Gesetzes an jeder Börse zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere handelt, die vorgängige Zulassung der Wertpapiere zum Börsenhandel, welche je nach ihrer Art auf Grund der gesetzlichen Vorschriften entweder durch Beschluß der Zulassungsstelle genehmigt oder durch Anordnung der Landesregierung erfolgt sein muß.

II. Für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen; Geschäfte in solchen Wertpapieren sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Preise nicht veröffentlicht oder Preislisten in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.

## § 35.

I. Die Streichung von Wertpapieren aus dem Kurszettel durch den Börsenvorstand muß erfolgen, wenn die Zulassungsstelle ein durch ihren Beschluß zum Börsenhandel zugelassenes Wertpapier vom Handel auszuschließen beschlossen hat.

II. Sie kann auch ohne einen solchen Ausschließungsbeschluß durch den Börsenvorstand angeordnet werden, wenn nach dem Zeugnis der Makler innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von zwei Jahren kein Geschäftsabschluß in einem Wertpapiere stattgefunden hat und für dieses eine Preisfeststellung nicht erfolgen konnte.

## § 36.

I. Für die Einführung der durch Beschluß der Zulassungsstelle oder kraft Anordnung der Landesregierung zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere in den Börsenverkehr ist als einmalige Abgeltung für die Benutzung der Börseneinrichtungen beim Börsenhandel in den Wertpapieren eine Einführungsgebühr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an die Handelskammer zu entrichten. Schuldner der Gebühr ist derjenige, auf dessen Antrag die Zulassung erfolgt ist. Mehrere Antragsteller sind dazu unter Gesamthaftung gemeinschaftlich verpflichtet.

II. Die Einführungsgebühr wird nach dem Gesamtnennbetrage der zur Einführung gelangenden Wertpapiere und im Falle gleichzeitiger Einführung mehrerer Gattungen von Wertpapieren, für die verschiedene Kursnotierungen stattfinden, für jede Gattung besonders berechnet.

III. Die Einführungsgebühr wird mit  $\frac{1}{10}$  ‰ (das heißt mit 1 *M* für je 10 000 *M*) von jedem auch nur angefangenen Tausend des Nennwerts berechnet und in nach oben abzurundenden Stufen von je 50 *M* erhoben, mindestens aber im Betrage von 100 *M* und nicht über 1500 *M* hinaus.

IV. Für die Einführung von Wertpapieren, deren Zulassung ohne Bestimmung eines Betrags erfolgt, ist der Höchstsatz der Gebühren nach Absatz III zu erheben.

### § 37.

I. Die kraft Gesetzes an jeder Börse zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere sind von der Einführungsgebühr befreit.

II. Für Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen von öffentlichen Kreditinstituten, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet sind (Landschaften) oder unter staatlicher oder kommunaler Verwaltung stehen, sowie für Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen von preussischen provincial-(kommunal-)ständischen Kreditinstituten wird nur die Hälfte des Satzes der für andere Werte zu entrichtenden Einführungsgebühr erhoben.

III. In geeigneten Einzelfällen kann die Handelskammer auf Vorschlag oder nach Anhörung der Zulassungsstelle für andere, als die in Absatz II genannten Wertpapiere eine Ermäßigung der Einführungsgebühr eintreten lassen oder sie auch ganz erlassen. Ein dahin zielender Antrag kann jedoch nur darauf gestützt werden, daß es sich um die Einführung eines Wertpapiers an der hiesigen Börse handelt, welches entweder an anderen deutschen Börsen bereits eingeführt ist oder gleichzeitig eingeführt wird, oder wenn eine Ausgabe in Frage kommt, von der nachgewiesen wird, daß schon ein größerer Teil an anderen Börsen untergebracht ist, oder wenn die Einführung des betreffenden Wertpapiers im überwiegenden Interesse des hiesigen Börsenplatzes liegt. Wertpapiere von lediglich örtlicher Bedeutung für die hiesige Börse bleiben jedoch von der Vergünstigung ausgeschlossen.

IV. Durch die Streichung eines Wertpapiers aus dem Kurszettel (§ 35) wird ein Anspruch auf anteilige Rückgewähr der gezahlten Einführungsgebühr nicht begründet.

## 2. Die Zulassungsstelle für Wertpapiere.

### a) Zusammensetzung.

#### § 38.

I. Zur Bildung der Kommission, welcher die Zulassung von Wertpapieren an der Breslauer Börse obliegt (Zulassungsstelle), werden von der Handelskammer nicht weniger als 18 und nicht mehr als 22 Mitglieder bestellt.

II. Die Bestellung der Mitglieder der Zulassungsstelle erfolgt durch Wahl seitens der Handelskammer auf die Dauer von je drei Kalenderjahren unter gleichzeitiger Festlegung der Gesamtzahl der Zulassungsstellenmitglieder auf den gleichen Zeitraum.

III. Von den Mitgliedern der Zulassungsstelle werden nach näherer Bestimmung der Handelskammer bei der Wahlhandlung ein Teil als ordentliche und der andere Teil als stellvertretende Mitglieder bestellt.

IV. Von den ordentlichen und den stellvertretenden Mitgliedern muß mindestens je die Hälfte aus Personen bestehen, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen.

#### § 39.

I. Für die während der Wahlperiode ausscheidenden ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder sind spätestens binnen drei Monaten nach dem Tage des Ausscheidens Ergänzungswahlen für den Rest der Amtszeit der Ausgeschiedenen von der Handelskammer vorzunehmen.

II. Mitglieder, welche während des Laufes der Wahlperiode die ihre Wählbarkeit begründenden Eigenschaften verlieren, werden erforderlichenfalls durch Beschluß der Handelskammer von dem Amte entfernt. Für ausgeschiedene oder abgesetzte Mitglieder sind alsdann sofort Ersatzwahlen auf den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

III. Die Namen der Mitglieder der Zulassungsstelle werden durch Börsenaushang bekannt gemacht.

#### § 40.

I. Die Zulassungsstelle konstituiert sich alljährlich alsbald nach Jahresanfang, indem sie für das laufende Kalenderjahr aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden wählt. Bei dieser Wahlhandlung sind die sämtlichen (ordentlichen



und stellvertretenden) Mitglieder der Zulassungsstelle mitzuwirken berechtigt und haben dabei gleiches Stimmrecht.

II. Bis zur Neukonstituierung verbleiben die bisherigen Mitglieder und Vorsitzenden der Zulassungsstelle im Amte.

### b) Beschlußfassung.

#### § 41.

I. An Stelle der von der Prüfung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel im gegebenen Falle gesetzlich ausgeschlossenen sowie der etwa sonst an der Teilnahme behinderten ordentlichen Mitglieder werden vom Vorsitzenden der Zulassungsstelle die stellvertretenden Mitglieder nach Bedürfnis und in der von ihm zu bestimmenden Reihenfolge einberufen.

II. Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn 9 ordentliche oder stellvertretende im gegebenen Falle zur Mitwirkung berechtigte Mitglieder anwesend sind.

#### § 42.

I. Die Sitzungen und Verhandlungen der Zulassungsstelle werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet; im Falle der Behinderung Beider geht für die Behandlung der im Gange befindlichen Zulassungssache der Vorsitz auf das dem Dienstalder nach und bei gleichem Dienstalder auf das dem Lebensalter nach älteste ordentliche Mitglied über.

II. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt — außer bei Wahlen — die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag und entscheidet bei Wahlen das Los.

III. Über die Beschlüsse der Zulassungsstelle in ihren Sitzungen sind Niederschriften aufzunehmen; als Schriftführer und zugleich mit beratender Stimme hat der Börsensyndikus an den Verhandlungen der Zulassungsstelle teilzunehmen.

### c) Verfahren.

#### § 43.

I. Die Entscheidungen der Zulassungsstelle werden in der Regel auf Grund vorgängiger mündlich geführter Verhandlungen und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung getroffen.

II. Beschlüsse, welche nicht unmittelbar die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel oder die Ausschließung eines bereits zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiers vom Börsenhandel zum Gegenstande haben, insbesondere Beschlüsse über die Erteilung der Zustimmungserklärung unter den im § 37 oder über die Befürwortung der Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts unter den im § 38 des Börsengesetzes vorgesehenen Voraussetzungen, darf der Vorsitzende auch auf dem Wege schriftlicher Abstimmung herbeiführen. Ergibt sich dabei eine Meinungsverschiedenheit oder wird von drei Mitgliedern der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so muß die Entscheidung in einer alsbald anzuberaumenden Sitzung erfolgen.

#### § 44.

Zur näheren Regelung ihres Verfahrens und ihres inneren Geschäftsganges kann die Zulassungsstelle eine „Geschäftsordnung“ erlassen, welche der Genehmigung der Handelskammer bedarf.

#### § 45.

I. Gegen jede Entscheidung der Zulassungsstelle, durch die einem Antrag auf Zulassung eines Wertpapiers nicht stattgegeben oder eine Ausschließung vom Börsenhandel ausgesprochen wird, steht demjenigen Interessenten, der die Zulassung beantragt hatte, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids die Beschwerde an die Handelskammer zu.

II. Bei Beschwerden über die Zulassungsstelle dürfen die derselben angehörenden Mitglieder der Handelskammer bei deren Verhandlung zwar an der Beratung, nicht aber an der Abstimmung über die Beschwerde teilnehmen.

III. Die Handelskammer ist zur Angabe von Gründen für ihre Entscheidungen über Beschwerden in Zulassungssachen nicht verpflichtet.

### 3. Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel.

#### § 46.

I. Über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel entscheidet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift der Börsenvorstand.

II. Vor der Zulassung ist, sofern sie nicht von Amtes wegen erfolgt, der Antrag auf Zulassung durch Aushang an der Börse bekannt zu geben.

III. Die Zulassung hat zur Voraussetzung, daß bereits während eines längeren Zeitraums ein regelmäßiger Handel in dem Wertpapiere stattgefunden hat. Die Prüfung hat sich über diese Voraussetzung hinaus aber auch darauf zu erstrecken, ob den Interessen des Börsenhandels an der Zulassung erhebliche wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen.

IV. Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft zum Börsenterminhandel zugelassen werden.

#### § 47.

I. Zur Angabe von Gründen für seine Entscheidung ist der Börsenvorstand bei Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zum Börsenterminhandel nicht verpflichtet.

II. Gegen eine ablehnende Entschliebung steht dem Antragsteller das Rechtsmittel aus § 8 zu.

III. Im Falle der Zulassung hat der Börsenvorstand gleichzeitig die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel in dem zuzulassenden Wertpapiere festzusetzen und insbesondere dabei den Mindestbetrag zu bestimmen, über den Börsenschlüsse im Terminhandel getätigt werden dürfen.

IV. Die Beschlüsse über Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel sind unter Mitteilung von den festgesetzten Geschäftsbedingungen dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

#### § 48.

I. Eine erfolgte Zulassung von Anteilen einer inländischen Erwerbsgesellschaft zum Börsenterminhandel ist auf Verlangen der Gesellschaft spätestens nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem das Verlangen dem Börsenvorstande gegenüber erklärt worden ist, zurückzunehmen.

II. Jede Zulassung zum Börsenterminhandel kann wegen Aufhörens eines erheblichen Zeitgeschäfts sowie aus anderen wichtigen Gründen durch Beschluß des Börsenvorstandes zurückgenommen werden.

III. Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde an die Handelskammer nach Maßgabe des § 8 zulässig.

### V. Abschnitt.

#### Feststellung des Börsenpreises und Maklerwejen.

##### 1. Kursnotierungen.

#### § 49.

I. Die amtliche Feststellung der Kurse und Preise erfolgt namens des damit betrauten Börsenvorstandes durch eines oder mehrere seiner Mitglieder.

II. Der Börsenvorstand bestimmt, an welchen Tagen und in welchen Zwischenräumen die Feststellung der Kurse und Preise stattzufinden hat. Die diesbezüglichen Festsetzungen sind durch Börsenaushang bekannt zu geben. Bis auf weiteres werden die Kurse für Wertpapiere werktätlich, diejenigen für Wechsel dreimal wöchentlich notiert.

III. Die Feststellung erfolgt an den ersten fünf Wochentagen pünktlich um 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr, an den Sonnabenden pünktlich um 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr in dem dazu bestimmten Raume. Der Börsenvorstand ist befugt, aus besonderen Anlässen für einzelne Tage eine andere Zeit für die Kursnotierung festzusetzen, und verpflichtet, eine solche Anordnung rechtzeitig durch Börsenaushang bekannt zu geben.

IV. Für die nach dem Beginne der Kursnotierung etwa noch abgeschlossenen Geschäfte findet eine amtliche Feststellung der Kurse und Preise nicht statt; auch haben sie keinen Anspruch mehr auf Berücksichtigung bei der Kursnotierung.

#### § 50.

I. Zu der für die Kursnotierung festgesetzten Zeit, deren Eintritt durch ein Glockenzeichen verkündet wird, haben sich die Kursmakler im Kursnotierungszimmer einzufinden



und dort so lange zu verweilen, bis sie von dem amtierenden Mitgliede des Börsenvorstandes entlassen werden.

II. Während der Preisfeststellung darf außer von den dabei mitwirkenden und in amtlicher Eigenschaft zur Teilnahme berechtigten Personen das Notierungszimmer von anderen Personen nicht betreten werden.

III. Die amtierenden Mitglieder des Börsenvorstandes haben dafür zu sorgen, daß kein Unbefugter bei der Notierung anwesend ist, und daß ohne ihr Wissen und Willen bis zur Beendigung des Notierungsgeschäfts keinerlei Nachrichten in das Kursnotierungszimmer hinein oder aus demselben hinaus gelangen.

### § 51.

I. Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse in dem betreffenden Papier am gegebenen Tage entspricht.

II. Einen Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Preisfestsetzung haben nur die durch die Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossenen Geschäfte; die Berücksichtigung anderer Geschäfte ist in das Ermessen der amtierenden Mitglieder des Börsenvorstandes gestellt.

III. Die Kursmakler haben diese alle zur Feststellung der Kurse von ihnen erforderlichen Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit gemäß abzugeben.

IV. Ergeben sich Zweifel oder Streitigkeiten über die Feststellung der Kurse, so ist das die Feststellung leitende Mitglied des Börsenvorstandes befugt, eine ausdrückliche, erforderlichenfalls schriftlich niederzulegende Erklärung der Kursmakler unter Hinweis auf den geleisteten Eid zu erfordern und nach seinem Ermessen auch die Richtigkeit durch Einsicht der Tagebücher der Kursmakler oder in anderer Weise zu prüfen. Die Kursmakler sind dabei befugt, bei Vorlegung der Handbücher die Namen der Auftraggeber zu verdecken.

V. Die Entscheidung über die Höhe der festzustellenden Preise steht den amtierenden Mitgliedern des Börsenvorstandes allein zu; es bleibt ihnen überlassen, auf welche Weise sie sich die zu ihrer Entscheidung erforderliche Kenntnis, abgesehen von den Angaben der Kursmakler, verschaffen wollen.

### § 52.

Für die Notierung der Kurse für Wertpapiere gelten folgende Grundsätze:

1. fanden alle vorhandenen Aufträge ihre Erledigung, so sind die bezahlten Kurse mit der Bezeichnung: „bz.“ (d. i. bezahlt) zu notieren;
2. blieben, nachdem größere Posten gehandelt wurden, noch Käufer unbefriedigt, so wird dies durch den Zusatz: „u. G.“ (d. i. und Geld) und dementsprechend, wenn die Verkäufe nicht vollständig bedient werden konnten, durch den Zusatz: „u. B.“ (d. i. und Brief) bezeichnet;
3. kamen nur unbedeutende Abschlüsse zustande, so bezeichnet dies der Zusatz: „etw. bz. u. B.“ (d. i. etwas bezahlt und Brief) oder „etw. bz. u. G.“ (d. i. etwas bezahlt und Geld);
4. beharrten die Verkäufer auf einer höheren Forderung, die Käufer dagegen auf einem niedrigeren Gebote, so daß keine Abschlüsse zustande kamen, so bezeichnet der Zusatz: „G.“ (d. i. Geld) denjenigen Kurs, zu welchem jeder Betrag anzubringen war;
5. waren nur Käufer da, aber keine Verkäufer, so ist derjenige Kurs, welcher vergebens geboten wurde, mit „G.“ zu notieren, desgleichen ist, wenn nur Verkäufer aber keine Käufer auftraten, derjenige Kurs, welcher vergebens gefordert wurde, mit „B.“ (d. i. Brief) zu notieren;
6. nur, wenn weder Käufer noch Verkäufer zu finden waren, ist dies durch einen Strich zu bezeichnen.

### § 53.

I. Die festgestellten Kurse werden vom Börsensekretär in die amtlichen Bücher eingetragen, von den amtierenden Mitgliedern des Börsenvorstandes unterzeichnet und im amtlichen Kurszettel veröffentlicht.

II. Amtliche Zeugnisse über die Preise und Kurse werden auf Grund der im Gewahrsame der Handelskammer befindlichen Bücher oder auf Grund des Berichts des Börsenvorstandes von der Handelskammer erteilt.

III. Beschwerden über die Preisfeststellung sind innerhalb 24 Stunden schriftlich an die Handelskammer zu richten.

## 2. Kursmakler.

### § 54.

I. Die Rechte und Pflichten der zur Mitwirkung bei der amtlichen Feststellung der Börsenkurse und -Preise bestellten Kursmakler werden durch die Maklerordnung näher geregelt.

II. Die Maklerkammer untersteht der Aufsicht der Handelskammer.

III. Die Kursmakler unterstehen, wie die übrigen Börsenbesucher, der Börsenleitung und Disziplinargewalt des Börsenvorstandes.

### § 55.

Zur Vornahme von Verkäufen und Käufen, die durch einen dazu öffentlich ermächtigten Handelsmakler zu bewirken sind, sind, sofern sie im Börsensaale zur Börsenzeit stattfinden sollen, nur die Kursmakler befugt, die dazu der vorher eingeholten Genehmigung des Börsenvorstandes bedürfen.

## VI. Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### 1. Börsenverwaltung.

##### § 56.

I. Die finanzielle Verwaltung der Börse liegt der Handelskammer ob, welcher alle Einnahmen aus dem Börsenverkehre zufließen und die dafür die Verpflichtung übernommen hat, für Einstellung und Zuweisung der erforderlichen Beamten, für ausreichende und geeignete Räumlichkeiten zur Abhaltung der Börsenversammlungen, für Beschaffung der nötigen Mobilien, Utensilien und Drucksachen sowie für die Erledigung der Kassen- und Rechnungs-, Bureau- und Kanzleigeschäfte sämtlicher Börsenorgane zu sorgen.

II. Die für die Börsenbehörden bestimmten Schriftstücke können durch Vermittelung der Handelskammer befördert werden.

III. Die Mitglieder des Börsenvorstandes, des Börsenehren- und -Schiedsgerichts und der Zulassungsstelle für Wertpapiere üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

##### § 57.

I. Außer den Bekanntmachungen der Handelskammer, des Börsenvorstandes, der Zulassungsstelle und des Börsenehrengerichts können durch Aushang in den Börsensälen auch andere Bekanntmachungen veröffentlicht werden, wenn der Börsenvorstand sie nach Form und Inhalt für zur Veröffentlichung an dieser Stelle geeignet und dem Zwecke des Börsenverkehrs oder dem Interesse des Handelsstandes entsprechend befindet. Bekanntmachungen, welche auf gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grundlage beruhen, dürfen dabei nicht abgelehnt werden.

II. Bei amtlichen Bekanntmachungen ist die erfolgte Veröffentlichung von dem Börsensekretär zu bescheinigen.

III. Bekanntmachungen, welche durch Auslage oder Aushang in den Börsenräumen bewirkt werden sollen, erfolgen durch Vermittelung der Handelskammer.

IV. Amtliche Bekanntmachungen, welche auf Ansuchen von Behörden geschehen, werden kostenfrei veröffentlicht; für den Aushang von Privatbekanntmachungen ist eine Gebühr von 1 *M* auf jede Woche des Aushanges an die Handelskammer zu entrichten und im voraus zu erlegen.

##### § 58.

Zu allen Sitzungen des Börsenvorstandes, des Börsenehrengerichts und der Zulassungsstelle für Wertpapiere ist der Staatskommissar unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

#### 2. Übergangsbestimmungen.

##### § 59.

I. Diese Börsenordnung tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft.

II. Mit dem gleichen Zeitpunkte verliert die Börsenordnung vom 14./28. Dezember 1897 in allen ihren Teilen ihre Gültigkeit.



III. Abänderungen dieser Börsenordnung erfolgen durch Beschluß der Handelskammer nach Anhörung der jeweils beteiligten Börsenbehörden und bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe; sie werden, außer durch Börsenaushang, im „Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau“ und durch die amtlichen „Mitteilungen der Handelskammer zu Breslau“ zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

### § 60.

I. Diejenigen Börsenbesucher, welche sich am Tage des Inkrafttretens dieser Börsenordnung im Besitz einer den bisherigen Vorschriften entsprechenden Börseneintrittskarte befinden, gelten, soweit sie nach Maßgabe der §§ 26 fgde. dieser Börsenordnung zum Erwerbe dieser Eigenschaft fähig sind, als dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zum Besuche zugelassen, ohne daß es für sie eines neuen Zulassungsantrags und Zulassungsverfahrens nach Maßgabe der neuen Vorschriften bedarf. Sie verlieren diese Eigenschaft erst durch Rückgabe der Börsenkarte, Verzicht auf den weiteren Börsenbesuch, Verweigerung der Entrichtung der Börsengebühr oder Ausschließung vom Börsenbesuche.

II. Für diejenigen Wertpapiere, für welche bei dem Inkrafttreten dieser Börsenordnung bereits eine amtliche Notierung von Termin-Preisen stattfindet, behält es hierbei sein Bewenden, ohne daß es für sie einer erneuten Zulassung zum Börsenterminhandel nach Maßgabe der neuen Bestimmungen bedarf.

Breslau, den 26. Februar 1909.

### Die Handelskammer.

(Unterschriften.)

Vorstehende Börsenordnung wird genehmigt.

Berlin, den 18. Oktober 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von der Hagen.

II b 8-53.

## 2. Schifffahrtsangelegenheiten.

### Betr. Beförderung von Petroleum auf dem Rhein.

Nachdem die Regierungen der Rheinuferstaaten eine gleichmäßige Regelung der Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kasten Schiffen auf dem Rhein beschlossen haben, erlasse ich darüber auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) für den Rhein in der Provinz Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz die nachstehende

#### Polizeiverordnung.

##### § 1.

Petroleum und dessen Destillationsprodukte dürfen in offenem Zustand in Kasten Schiffen nur dann befördert werden, wenn ihr spezifisches Gewicht bei 17,5° Celsius mehr als 0,68 beträgt.

##### § 2.

Kein Laderaum (Kasten) darf auf mehr als 98% des Raumes, welchen er einschließlich seines etwaigen Domes oder sonstigen Ausdehnungsraumes enthält, gefüllt werden.

##### § 3.

Auf beladenen Kasten Schiffen darf außer in den unteren Kajüten (Koff) weder Feuer noch offenes Licht gehalten noch geraucht werden.

Beim Laden und Löschen darf überhaupt nicht geraucht, auf den Fahrzeugen und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht noch offenes Licht gebraucht werden.

Auch dürfen auf den Fahrzeugen weder Sprengstoffe noch leicht entzündbare Gegenstände vorhanden sein.

## § 4

[ist durch die Polizeiverordnung vom 28. Oktober 1909 — nachstehend — ersetzt worden.]

## § 5.

Die Schornsteine der Kanibüsen müssen fortwährend mit Funkenfängern versehen sein. Der zwischen Kajütenraum und angrenzendem Kasten befindliche und durchlässige Zwischenraum muß bei beladenen Schiffen stets mit Wasser gefüllt sein.

## § 6.

Kastenschiffe müssen oberhalb der Wasserlinie mit einem um das ganze Schiff laufenden 30 cm breiten hellblauen Anstriche versehen sein und, wenn sie beladen sind, bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen. Diese müssen mindestens 4 m über Bord am Mast oder an einer Stange befestigt sein.

## § 7.

In Schleppzügen darf hinter einem beladenen Kastenschiffe kein anderes Fahrzeug geführt werden. Der Abstand zwischen Schleppboot und Kastenschiff muß mindestens 50 m betragen.

## § 8.

Vorbehaltlich der für Häfen, Lade-, Lös- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf dem Strome und an den Ufern Kastenschiffe nur an den dazu von der zuständigen Polizeibehörde bestimmten Stellen gefüllt und geleert werden.

## § 9.

Die für beladene Kastenschiffe geltenden Vorschriften sind auch dann noch zu beobachten, wenn deren flüssige Ladung zwar gelöscht ist, deren Räume aber noch nicht dermaßen gereinigt und gelüftet sind, daß keine schädlichen Gase mehr vorhanden sind.

## § 10.

Der Führer eines beladenen Kastenschiffs hat die Schiffsmannschaft und alle, welche mit Laden und Löschen desselben beschäftigt sind, auf die Feuergefährlichkeit der Ladung und die zur Sicherung erlassenen Vorschriften aufmerksam zu machen.

## § 11.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen der in Art. 32 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 vorgesehenen Strafe.

Die Verordnung vom 30. Januar 1890, den Erlass polizeilicher Vorschriften für die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf dem Rhein betreffend, ist aufgehoben.

Die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 15. Oktober 1902, die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenstände auf dem Rhein betreffend, werden nicht berührt.

Die vorstehende Verordnung tritt am 1. April 1905 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(gez.) Möller.

## Polizeiverordnung

wegen

Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten auf dem Rhein, vom 10. März 1905.

Nachdem die Regierungen der Rheinuferstaaten eine Abänderung der Vorschriften über die Beförderung von Petroleum usw. in Kastenschiffen beschlossen haben, erlasse ich auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 230) die nachstehende Polizeiverordnung:



## § 1.

An Stelle des § 4 der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten auf dem Rhein, vom 10. März 1905 tritt folgende Bestimmung:

Die Verwendung von Kraftmaschinen auf beladenen Rastenschiffen ist nur gestattet, wenn dieselben ohne Feuerherd betrieben werden. — Dampfmaschinen mit durch Feuer geheizten Dampfkesseln und Gasmaschinen mit Generatoren dürfen somit daselbst nicht zugelassen werden. Kraftmaschinen mit inwendiger Verbrennung dürfen unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Die Zündung des zur Verbrennung gelangenden Gemisches darf nur im Innern des Apparats der Kraftmaschinen erfolgen; der Gebrauch einer auswendigen Flamme ist dabei untersagt.

2. Die für den Betrieb der Kraftmaschinen benutzten Stoffe dürfen nicht feuergefährlicher sein als Petroleumdestillate, deren Entflammungspunkt nicht weniger als  $21^{\circ}\text{C}$  beträgt.

Als vorübergehend zum Antriebe der Kraftmaschinen zu benutzender Stoff ist leichtes Benzin in kleinen Mengen gestattet, welches bei einem spezifischen Gewichte von mehr als  $0,68$  bei  $17,5^{\circ}\text{C}$  einen Entflammungspunkt unter  $21^{\circ}\text{C}$  besitzen darf.

3. Die Temperatur der Verbrennungsprodukte ist durch geeignete Vorrichtungen so zu erniedrigen, daß die äußere Rohrwand der Ausströmleitung dieser Gase höchstens auf  $80^{\circ}\text{C}$  erhitzt wird.

4. Die Kraftmaschinen sind in von den Lagerräumen feuersicher abgesperrten, aber ausreichend lüftbaren Räumen aufzustellen. Die Behälter zur Aufnahme der Betriebsflüssigkeit und die Rohrleitungen von diesen zu der Kraftmaschine sind derart anzubringen, daß jede Feuergefährlichkeit ausgeschlossen ist. Diese Vorschrift gilt für das zum Antriebe der Maschinen zugelassene Benzin dann als erfüllt, wenn für die Lagerung und die Rohrleitungen des Benzins das System Martini-Hüneke angewendet wird; andere Systeme sind nur dann zugelassen, wenn sie die gleiche Gewähr für Feuersicherheit bieten.

5. Es dürfen nur Motoren mit Zerstäubungsvergasern zur Aufstellung gelangen, während solche mit sogenannten Verdunstungs- oder Carburettoren von der Verwendung ausgeschlossen sind.

6. Das Ein- und Ausladen des Petroleums und der Petroleumdestillate (mit Ausnahme des Benzins) sowie des Wasserballasts aus den Kästen des Schiffes und in dieselben mit einer durch den Motor des Schiffes zu treibenden Pumpe ist nur dann zulässig, wenn diese sowie die Leitung zum Kasten des Schiffes sich nicht in der Motorraum befinden. Das Ein- und Auspumpen von Benzin mittels des auf dem Schiffe befindlichen Motors ist untersagt.

## § 2.

Die Bestimmung tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zm Auftrage.

von der Hagen.

Hb 10239.

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Organisation des Handwerks.

#### Betr. Beitritt von Innungen zu Arbeitgeberverbänden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 27. Oktober 1909.

Nach der Entwicklung, welche die Arbeitgeberverbände genommen haben, hat sich ein großer Teil von ihnen aus Kampfverbänden der Unternehmer mehr und mehr zu Organisationen umgestaltet, die in gemeinschaftlicher Arbeit mit den Organisationen der Arbeitnehmer die zwischen diesen und den Arbeitgebern bestehenden Interessengegensätze auszu-

gleichen und dazu beizutragen bemüht sind, daß an Stelle des Kampfes ein auf gerechter Grundlage beruhendes friedliches Zusammenwirken zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zustande kommt. Insofern erscheint ihre Wirksamkeit wohl geeignet, auch der Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, wie sie der § 81<sup>2</sup> der Gewerbeordnung den Innungen zur Pflicht macht, zu dienen. In Abänderung des Erlasses vom 20. Januar 1903 (SMBl. 1905 S. 93) will ich daher genehmigen, daß in Zukunft auch den Innungen der Beitritt zu den Arbeitgeberverbänden gestattet wird. Ich setze dabei voraus, daß die Innungen innerhalb der Arbeitgeberverbände im Sinne der Erhaltung und Befestigung des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wirken und sich, wo noch Arbeitgeberverbände bestehen, die reine Kampforganisationen sind, von solchen fernhalten werden. Falls den Innungen aus diesem Beitritte die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die Arbeitgeberverbände erwächst, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß diejenigen Mitglieder einer Zwangsinnung, welche keine Gesellen und Lehrlinge halten, ebenso wie die Gesellen der Innungsmitglieder selbst, gemäß § 100<sup>a</sup> Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Zahlung von Beiträgen befreit bleiben.

IV. 8689.

Sydow.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

### Betr. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu Zwangsinnungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 29. Oktober 1909.

Nachdem das Reichsgesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 28. Dezember 1908 (RGBl. S. 667) in Kraft getreten und danach die Anwendung der Arbeiterchutzbestimmungen von dem fabrikmäßigen Charakter des Betriebs unabhängig geworden ist, treffen die Voraussetzungen für die in den Erlassen vom 16. Januar und 12. August 1902 (SMBl. S. 45 und 324) und vom 20. Oktober 1904 (SMBl. für 1905 S. 15) enthaltenen sowie für die ihnen entsprechenden Bestimmungen der Ziffer 109 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung nicht mehr zu. Diese Bestimmungen sind daher bei der Entscheidung über den fabrikmäßig oder handwerksmäßigen Charakter eines Betriebs nicht weiter maßgebend. An die Stelle der Ziffer 109 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

„Vor der Entscheidung von Streitigkeiten darüber, ob jemand der Zwangsinnung als Mitglied angehört, ist in allen wichtigen und zweifelhaften Fällen der Handwerks- und der Handelskammer Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Auch wird es sich empfehlen, der Entscheidung in geeigneten Fällen eine örtliche Besichtigung des Betriebs vorhergehen zu lassen. Die Entscheidungen erfolgen stempelfrei; die Kosten fallen der entscheidenden Behörde zur Last.“

IV. 7656. III. 5898.

Sydow.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

## 2. Arbeiterversicherung.

### a) Krankenversicherung.

#### Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des RBG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Krankenunterstützungskasse der Zimmerer (G. S.) in Posen,
2. Krankenunterstützungskasse der Maurer, Steinhauer, Dach- und Schieferdecker (G. S.) in Posen,



3. Kranken- und Sterbekasse der vereinigten Steindrucker und Lithographen Cölns (E. S.),
4. Krankenkasse der vereinigten Handwerker in Tönning (E. S.),
5. Gegenseitige Kranken-Unterstützungskasse (E. S.) in Rendsburg,
6. Gerber-Verein (E. S.) in Mülheim-Ruhr.

Berlin, den 10. November 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

Zu III 8739 II. Ang

#### b) Schiedsgerichte.

**Betr. Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. Oktober 1909.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, (RGBl. 1900 S. 573) habe ich über die Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung die anliegende neue Anweisung erlassen. Die Vorschriften gelten nur für die Unfallversicherung. Es bleibt dem Ermessen der Vorsitzenden der Schiedsgerichte überlassen, zu bestimmen, ob bei Streitigkeiten aus der Invalidenversicherung die nach der Anweisung gewählten Vertrauensärzte oder andere Ärzte in der mündlichen Verhandlung mitwirken sollen. In allen Fällen ist jedoch darauf zu achten, daß die zugezogenen Gutachter im Hinblick auf ihre amtliche Stellung oder nach ihrer Vorbildung gegenüber den von den Trägern der Invalidenversicherung oder von den unteren Verwaltungsbehörden (Rentenstellen) vernommenen Ärzten als Obergutachter angesehen werden können. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß bei der Zuziehung von Vertrauensärzten zur mündlichen Verhandlung über Streitigkeiten aus der Invalidenversicherung mit besonderer Vorsicht verfahren werden muß, da bei der Natur der vorliegenden Leiden in der Regel durch eine flüchtige Untersuchung, wie sie in der mündlichen Verhandlung nur möglich ist, weder ein sicheres Urteil über das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit gewonnen werden kann, noch eine gründliche Widerlegung des in den früheren Gutachten meist durch sorgfältige Untersuchung oder längere Beobachtung festgestellten objektiven Befundes und der daraus gezogenen Folgerungen angängig ist. Zudem wird, nachdem durch die Anweisung vom 15. November 1908 das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden erheblich gründlicher ausgestaltet worden ist, das Bedürfnis nach einer weiteren ärztlichen Begutachtung, insbesondere nach einer solchen im Verhandlungstermine, wesentlich zurücktreten. Wegen Gewährung der Vergütungen gilt Ziffer 7. Ebenso findet Ziffer 10 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

III. 7761. I. Ang. I. 7831. I. Ang.

Ende.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Potsdam) und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

Anlage.

## Anweisung,

betreffend

die Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, (RGBl. 1900 S. 573) bestimme ich folgendes:

1. Die Zahl der zu wählenden ärztlichen Sachverständigen, welche bei den Verhandlungen des Schiedsgerichts über Streitigkeiten aus der Unfallversicherung zugezogen werden sollen, und die Grundsätze, nach denen die Auswahl zu erfolgen hat, bestimmt der Vorsitzende nach Anhörung der stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Bis zum 1. November jeden Jahres hat der Vorsitzende den Vorstand der Ärztekammer, in deren Bezirk das Schiedsgericht belegen ist, um eine Äußerung darüber, ob gegen die Wiederwahl der bei dem Schiedsgerichte bisher tätig gewesenen Sachverständigen Bedenken geltend zu machen sind, und um Vorschläge für etwa erforderlich gewordene Neuwahlen zu ersuchen.

3. Die zu wählenden ärztlichen Sachverständigen müssen am Sitze des Schiedsgerichts wohnen. Die Wahl von Ärzten, die in Vororten wohnen, ist zulässig, insofern dadurch höhere Kosten nicht entstehen. Werden an außerhalb des Sitzes des Schiedsgerichts belegenen Orten regelmäßig Verhandlungen abgehalten, so können auch an diesen Orten wohnende Ärzte gewählt werden.

4. Die Wahl der ärztlichen Sachverständigen erfolgt durch das Schiedsgericht in der ersten Sitzung im Kalenderjahre. Dem Vorsitzenden bleibt die Entscheidung darüber überlassen, ob er für diese Sitzung bei der Zuziehung der Beisitzer von der festgesetzten Regel abweichen will.

5. Bei der Einladung zur Sitzung ist den Beisitzern mitzuteilen, daß in der Sitzung die Wahl der ärztlichen Sachverständigen erfolgen soll.

6. Die Wahl erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung durch Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht kann andere approbierte Ärzte als die vorgeschlagenen wählen.

Unmittelbar nach der Sitzung hat der Vorsitzende die Gewählten zu benachrichtigen. 7. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts vereinbart mit den ärztlichen Sachverständigen die Höhe der ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen zustehenden Vergütung. Im übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Juli 1909 (G.S. S. 625) und der Verordnung vom gleichen Tage (G.S. S. 635) maßgebend.

8. Wird die Wahl abgelehnt, so findet innerhalb der nächsten 6 Wochen in einer Sitzung des Schiedsgerichts eine Ersatzwahl statt. Darüber, ob in anderen Fällen, in denen ein Vertrauensarzt ausscheidet, eine Ersatzwahl stattzufinden hat, entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts.

9. Die Namen der gewählten ärztlichen Sachverständigen sind im Bezirke des Schiedsgerichts in den für die Veröffentlichungen der höheren und unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Blättern bekannt zu machen.

10. Die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen zu den einzelnen Sitzungen wird durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden, sofern dieser die betreffende Sitzung abhält, veranlaßt. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen Fällen andere als die gewählten ärztlichen Sachverständigen zur Sitzung des Schiedsgerichts zuzuziehen.

Die Vertrauensärzte des Schiedsgerichts dürfen in Streitfällen, in denen sie sich für die Versicherungsträger bereits gutachtlich geäußert haben, ein Gutachten für das Schiedsgericht nicht abgeben.

11. Die zu den Sitzungen der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung zuzuziehenden Ärzte sind in der ersten Sitzung des Schiedsgerichts im Kalenderjahr, an der sie teilnehmen, zu vereidigen. Für die Vereidigung wird die nachstehende Formel festgesetzt, die den zu Vereidigenden vorzusprechen ist:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten als Sachverständiger des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung getreulich zu erfüllen und die von Ihnen geforderten gutachtlichen Äußerungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.“

Die Ärzte leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende hat bei der Eidesleistung die rechte Hand zu erheben.

Soweit die Ärzte als gerichtliche Sachverständige oder als beamtete Ärzte oder als Vertrauensärzte eines Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung bereits vereidigt sind, genügt eine Verpflichtung durch Handschlag unter Hinweis auf den bereits geleisteten Eid.

12. In dem über die mündliche Verhandlung des Schiedsgerichts aufgenommenen Protokoll ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Sachverständige mit dem niedergeschriebenen ärztlichen Gutachten einverstanden ist. Dies geschieht entweder dadurch, daß unter das Gutachten der Vermerk: „Vorgelesen, genehmigt“ gesetzt wird, oder daß der Sachverständige nach Abfassung des Protokolls sein Einverständnis eigenhändig vermerkt.

13. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Die Bestimmungen der Anweisung vom 29. Dezember 1900 und der Erlasse vom 29. Januar und 29. April 1901 werden gleichzeitig aufgehoben.

Berlin, den 21. Oktober 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 7761. I. Aug. I. 7831. I. Aug.

Sydow.

## VI. Nichtamtliches.

### 1. Entscheidungen der Gerichte.

#### Betr. Beitragspflicht der Generalagenten zur Handelskammer.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, III. Senat, vom 13. Mai 1909.

Die beklagte Handelskammer hat die Klägerin, die Feuerversicherungsgesellschaft in B., in der Annahme, daß sie ihre Geschäfte in L. durch den von ihr als Beamten angestellten Generalagenten N. betreibe, zu einem Beitrage von 29 M 16 Pf. für das Etatsjahr 1907/08 herangezogen. Die Klägerin verlangt die Freistellung, weil N. ihre Geschäfte in der Eigenschaft als selbständiger Agent betreibe.

Der Vorderrichter wies die Klage ab. Er erachtete dafür, ob der Generalagent Beamter oder Agent sei, als entscheidend, daß die Versicherungsgesellschaften auf den Geschäftsbetrieb einen großen, die Selbständigkeit ausschließenden Einfluß haben. Dies entnahm er auch dem zwischen der Klägerin und dem N. abgeschlossenen Vertrag. Er berief sich aber auch darauf, daß die Klägerin und nicht N. von dem Betrieb in L. zur Gewerbesteuer veranlagt worden sei.

Die Klägerin legt in ihrer Revisionschrift der Tatsache, daß ihr Generalagent in das Handelsregister eingetragen worden ist, für die Entscheidung des Streitiges, ob sie durch den Generalagenten ihr Gewerbe in L. betreibe oder ob der Generalagent ihre Geschäfte in Betätigung eines eigenen Gewerbebetriebs führt, eine Bedeutung bei, die ihr nicht zukommt. Der von ihr in bezug genommene § 5 des Handelsgesetzbuchs versagt der in das Handelsregister eingetragenen Firma zwar den Einwand, daß das von ihr betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei, nicht aber auch den Einwand, daß sie ein Gewerbe überhaupt nicht betreibe.

Nach dem vorgelegten Vertrage hat die Klägerin den Generalagenten mit ihren Geschäften in einem Umfange betraut, daß es nach ihrer Art an den Merkmalen nicht fehlt, welche das Handelsgesetzbuch in § 84 für den Begriff eines Handlungsagenten aufstellt. Daraus folgt nicht, daß der Generalagent rechtlich als Agent zu gelten hat. Die Geschäfte eines Agenten können auch in der Stellung eines Angestellten und also Beamten des Auftraggebers erledigt werden. Ob der Beauftragte sich in der einen oder anderen Stellung befindet, läßt sich, wovon auch in der Denkschrift zu § 84 ausgegangen ist, nur danach beurteilen, worauf den Umständen nach der Wille der Beteiligten gerichtet ist (Staub, 8. Auflage Bd. 1 S. 358).

Unbedingt ausgeschlossen ist es nicht, auf Grund der Tätigkeit des in der Stellung eines Agenten befindlichen Generalagenten die Ausübung des Gewerbes durch den Auftraggeber festzustellen (s. § 35 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893). Vorliegend kommen indes Umstände in Betracht, denen zu entnehmen ist, daß der Generalagent in L. die Stellung eines Beamten einnimmt.

Die Vertretung der Klägerin steht ihm nicht bloß in der Beschränkung auf die Vermittelung und den Abschluß von Geschäften zu. Seine geschäftliche Befugnis geht über den Umfang der Agententätigkeit hinaus. Für seinen Bezirk fällt ihm die Vertretung der Klägerin auch sonst zu, namentlich hinsichtlich des Kassengeschäfts. Andererseits unterliegt er hinsichtlich seiner Tätigkeit für die Klägerin ihrer Einwirkung insoweit, als sie sich zu Eingriffen in ihrem Interesse bestimmt findet. Sie darf in die Bestellung seiner Untergenten eingreifen, Revisionen nach Ermessen veranlassen, die Kassbücher sind, da sie bei Lösung des Verhältnisses der Klägerin herauszugeben sind, recht eigentlich als deren Bücher zu führen, die Bestellung von Prokuristen, die Übernahme der Geschäfte anderer Gesellschaften ist von der Genehmigung abhängig. Danach ist der Generalagent in eine persönliche Abhängigkeit gegenüber der Klägerin in einer Art getreten, die es im Einklange mit

der diesseitigen Entscheidung vom 21. Dezember 1903 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 45 S. 345) gerechtfertigt erscheinen läßt, ihm die Stellung eines Beamten der Klägerin zuzuerkennen (siehe auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuerjachen Bd. 8 S. 153, 435 ff.).

Die Klägerin ist hierüber eigentlich auch nicht im Zweifel, da sie vertritt, daß es dem Betrieb in L. an den Erfordernissen einer Zweigniederlassung im Sinne der Entscheidung des Kammergerichts (Zohow 28 A S. 208) nicht fehlt. Wenn es zutrifft, befindet sich der Generalagent für seinen Bezirk mit der Machtbefugnis eines Direktors der Gesellschaft ausgestattet. Der Direktor befindet sich in der Stellung eines Beamten der Gesellschaft. Daß indes für den Betrieb in L. tatsächlich alle Erfordernisse zutreffen, welche nach der Entscheidung des Kammergerichts die Feststellung einer Zweigniederlassung zur Voraussetzung hat, ist von der Klägerin im einzelnen nicht dargelegt. Ihre Beitragspflicht folgt aus § 3 Abs. 2 Ziff. 4 des Handelskammergesetzes.

## 2. Bücherchau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingekauften Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend, namentlich im Anschluß an die Fortbildungsschule. Vorbericht und Verhandlungen der 3. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt im Mai 1909 in Darmstadt. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Neue Folge Heft 3). Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. (Preis 6 M.)

Die Ernährungsverhältnisse der Volksschulkinder. Vorbericht und Verhandlungen der 3. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt im Mai 1909 in Darmstadt. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Neue Folge Heft 4). Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. (Preis 3,60 M.)

Übersicht über die vom 1. Januar 1910 ab gültigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, betr. Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen über 16 Jahre usw., von F. Albrecht, Königlicher Gewerbeinspektor, 8 Seiten Heftform. Verlag Trowitsch & Sohn, Frankfurt a. D.